

## Vorlage Nr. 15/1587

öffentlich

**Datum:** 16.03.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 14  
**Bearbeitung:** Herr Kaufmann

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.03.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>23.03.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bevollmächtigung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland im Klageverfahren der AfD-Fraktion gegen die Landschaftsversammlung Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die von der AfD-Fraktion gegen sie erhobene und beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 4 K 454/23 anhängige Klage.

Sie ermächtigt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge), alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch

Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Diese Bevollmächtigung gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion.

Die Landschaftsversammlung Rheinland genehmigt alle von der Vorsitzenden sowie im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen.

Die Landschaftsversammlung Rheinland delegiert die weitere Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das rechtshängige Klageverfahren auf den Landschaftsausschuss.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung**

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die von der AfD-Fraktion gegen sie erhobene und beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 4 K 454/23 anhängige Klage. Sie ermächtigt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Diese Bevollmächtigung gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion. Die Landschaftsversammlung Rheinland genehmigt alle von der Vorsitzenden sowie im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen. Die Landschaftsversammlung Rheinland delegiert die weitere Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das rechtshängige Klageverfahren auf den Landschaftsausschuss.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1587:**

Die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung hat am 29.01.2023 Klage gegen die Landschaftsversammlung Rheinland vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben (siehe Anlage). Mit der Klage begehrt die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung die Feststellung, dass die in der Sitzung vom 9. November 2022 unter Ziffer 3.1. erfolgte Ablehnung des Umbesetzungsantrages Nr. 15/69/1 der AfD-Fraktion rechtswidrig war.

Da die Klage einen Streit über Rechte und Kompetenzen aus der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bzw. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NW) innerhalb der Landschaftsversammlung Rheinland zum Gegenstand hat und es sich somit um ein Kommunalorganstreitverfahren handelt, ist die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, Adressat der Klage. Daraus folgt, dass der Rechtsstreit durch die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, geführt werden muss.

In die Entscheidungsbefugnis der Landschaftsversammlung Rheinland fällt zunächst die der Erteilung einer Ermächtigung zur Prozessführung vorgelagerter Frage, ob sich die Landschaftsversammlung gegen die Klage verteidigen will. Der in einem hierüber gefassten Beschluss zum Ausdruck kommende mehrheitliche Wille der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland stellt den Willen der Landschaftsversammlung dar.

Um eine rasche und für den Rechtsstreit dienliche Prozessführung zu erreichen, ist darüber hinaus die Ermächtigung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland sowie im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden, die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählt wurden, dahingehend, alle für den Verwaltungsrechtsstreit erforderlichen Maßnahmen zügig ergreifen zu können, notwendig. Die Ermächtigung umfasst alle für die Prozessführung erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Die Landschaftsversammlung genehmigt alle von der Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen. Diese Bevollmächtigung der Vorsitzenden gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion.

Ein entsprechender Antrag wurde im Landschaftsausschuss am 14.02.2023 eingebracht und die Beschlussempfehlung verlesen. Der Landschaftsausschuss empfahl einstimmig die Beschlussempfehlung zu beschließen.

Darüber hinaus ist für eine rasche und für den Rechtsstreit dienliche Prozessführung die Delegation der Angelegenheit auf den Landschaftsausschuss angezeigt. Da dieser in regelmäßigeren Abständen zusammentritt, sind grundlegende Entscheidungen in Bezug auf den Rechtsstreit schneller zu erreichen. Eine entsprechende Ergänzung des zu fassenden Beschlusses ist daher notwendig.

L u b e k

# RECHTSANWALT | Lober

Rechtsanwalt Lober, Deutzer Freiheit 92, D-50679 Köln

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

**per BeA**

Rechtsanwalt Jochen Lober

\_\_\_\_\_  
- Fachanwalt für Strafrecht -

Deutzer Freiheit 92  
50679 Köln (Deutz)

Telefon: (0221) 99 87 99 65  
Telefax: (0221) 99 87 99 66  
Email: [post@ra-lober.de](mailto:post@ra-lober.de)  
Internet: [www.ra-lober.de](http://www.ra-lober.de)

Köln, den 29.01.2023  
Mein Zeichen: **V8-23/JL**

## Kommunalorganstreitverfahren

der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland, diese vertreten durch den  
Fraktionsvorsitzenden, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: RA Lober, 50679 Köln

**gegen**

die Landschaftsversammlung Rheinland (LVR), Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

- Beklagte. -

**wegen:** Kommunalrecht

hier: Nachbesetzung Ausschuss

Namens und in Vollmacht der Klägerin **beantrage** ich,

festzustellen, dass die in der Sitzung vom 9. November 2022 unter Ziffer 3.1. erfolgte Ablehnung des Umbesetzungsantrages Nr. 15/69/1 der Klägerin rechtswidrig war.

Im Weiteren wird mitgeteilt,

dass gegen eine Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter keine Bedenken bestehen.

**Begründung:**

**A.**

Die Klägerin ist eine Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland (LVR). Diese besteht aktuell in der 15. Wahlperiode, die den Zeitraum 2020 bis 2025 umfasst. Insgesamt sind 126 Mitglieder im LVR vorhanden. In der Klägerin haben sich davon sieben zu einer Fraktion zusammengeschlossen.

Aktuelle sind im LVR insgesamt sieben Fraktionen und eine Gruppe vertreten. Die Mitglieder wirken in der Landesversammlung und in den Ausschüssen mit. In die Ausschüsse müssen die Mitglieder der LVR individuell gewählt werden.

In die Ausschüsse können auch sog. sachkundige Bürger gewählt werden. Dies sind solche, die – ohne Mitglied in der Landesversammlung zu sein – von den Fraktionen aufgrund der bei den betreffenden Personen vorhandenen, besonderen Sachkunde in die Ausschüsse geschickt werden.

Unter dem 7. September 2022 brachte die Klägerin einen Antrag auf Umbesetzung der Ausschüsse ein, der in der Sitzung der Beklagten vom 23. September 2022 und Top 5.1. behandelt und mehrheitlich „abgelehnt“ wurde.

**Beweis:** Vorabinformation zu Antrag Drs. 15/ 69

**(Anlage K 1)**

Dem von der Klägerin eingereichten Wahlvorschlag wurde „mehrheitlich“ nicht entsprochen.

**Beweis:** wie vor

Bereits mit Schreiben vom 27. September 2022 wurde die Direktorin des LVR zur Beanstandung der Nichtwahl aufgefordert.

**Beweis:** Schreiben vom 27.09.2022

**(Anlage K 2)**

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 nahm die Direktorin zum Vorgang in der Weise Stellung, die Nichtwahl förmlich beanstanden und eine Sondersitzung für die Neuwahl einberufen zu wollen.

**Beweis:** Schreiben vom 10.10.2022

**(Anlage K 3)**

Unter dem 9. November 2022 fand eine Sondersitzung der Landschaftsversammlung statt.

**Beweis:** Einladung vom 28.10.2022

**(Anlage K 4)**

Der Umbesetzungsantrag wurde von der Beklagten erneut abgelehnt. Die Klägerin wandte sich hieraufhin mit Schreiben vom 10. November 2022 erneut an die Direktorin des LVR.

**Beweis:** Schreiben vom 10.11.2022

**(Anlage K 5)**

Für die Durchführung der Sondersitzung fielen im Übrigen Kosten wie folgt an:

Fahrtkosten in Höhe von	EUR 3.094,00
Sitzungsgelder in Höhe von	EUR 11.550,00
Allgemeine Verwaltungskosten:	- nicht beziffert -

**Beweis:** LVR-Schreiben vom 24.01.2023

**(Anlage K 6)**

Klage ist geboten, da in der Sache nicht nur nichts mehr passiert ist, sondern ein Fortgang überhaupt nicht feststellbar ist.



## **B.**

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig und in der Sache auch begründet.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Insbesondere dient diese zur Klärung der der Klägerin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im LVR zustehenden Rechtsstellung im Zusammenhang der Wahrnehmung und Ausübung ihres Rechts auf **Antrag**stellung einer Ersatz- bzw. Nachwahl iSd § 10, 12 Abs. 3 LVerbO. Ebenfalls kann ihr das erforderliche Feststellungsinteresse nicht versagt werden. Zum einen unter dem demokratischen Gesichtspunkt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf „Nach“-Wahl unter dem Gesichtspunkt der Spiegelbildlichkeit des im Fall einer „Nach“-wahl herzustellen Proporz. Ebenfalls dient die Auseinandersetzung der Herstellung gesetzeskonformer Verhältnisse.

Die Feststellungsklage ist begründet. Die Beklagte kann sich für die Rechtmäßigkeit der „Nicht“-Wahl in Form ihrer mehrheitlichen Nicht-Zustimmung nicht auf ihr zustehende Befugnisse, so insbesondere nicht auf ein Kontrollrecht in dem Sinne berufen, dass der jeweils zu wählende „Nachfolger“ den Mitgliedern des LVR jeweils zusagen müsse.

Verfahrensgegenständlich handelt es sich nicht um die erstmalige Wahl von Mitgliedern in einen nach der Wahl erstmals zu konstituierenden Ausschuss. Erstmalig gewählt und gebildet wurden die Ausschüsse im LVR dieser im Jahr 2020. Mit dem Antrag – **Drs. 15/69** – verfolgt die Klägerin vielmehr das Ziel einer Umbesetzung, also einer Ersatz- bzw. Nachwahl. Es geht also nicht um eine Konstituierung, sondern lediglich um lineare Fortschreibung des ursprünglichen Befundes.

Das Verfahren zur „Ersatz“-wahl bestimmt sich grundsätzlich nach den §§ 10, 12 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung. Danach handelt es sich bei der Ersatzwahl um ein Verfahren zur nachträglichen Sicherstellung des ursprünglichen Proportionalitätsprinzips mit seinem ihm kohärenten Minderheitenschutz. D.h., es besteht im Grunde ein begrifflicher Widerspruch zu dem Terminus „Wahl“. Denn dem Beschlussgremium besteht gerade kein Auswahlrecht unter verschiedenen Optionen, so insbesondere kein Recht zur Nicht-Wahl zu.

Die Verfahrensweise nach § 12 Abs. 3 LVerbO entspricht grundsätzlich der des § 50 GO-NRW. Dementsprechend kann auf die dazu vorliegende Rechtsprechung und Kommentierung vollumfänglich zurückgegriffen. Da es sich beim LVR um ein kommunales Vertretungsorgan handelt, ist es auch nur natürlich, dass für die dort stattfindenden Wahlen und Nachwahlen nicht andere, sondern dieselben Grundsätze wie auf den anderen kommunalen Ebenen gelten. D.h., im LVR findet ‚Demokratie‘ notwendiger Weise in derselben Weise statt, wie in allen anderen demokratisch gewählten Gremien und Organen in NRW.

So verweist der § 10 Abs. 5 LVerbO für den Fall der Besetzung von Ausschüssen auf die entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 3 GO-NRW. Diese Regelung enthält in Satz 7 die Bestimmung, dass das Vorschlagsrecht für die „Nach“-wahl für ein ausgeschiedenes Mitglied bei der Fraktion liegt, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Der Rat hat auf deren Vorschlag hin die Nachwahl des neuen Mitglieds vorzunehmen. Die Verpflichtung des Rates erschöpft sich dabei nicht nur in dem Wahlakt. Die Verpflichtung beinhaltet normativ vielmehr ausdrücklich eine Erfolgskomponente dahin, nicht nur formal wählen zu müssen, sondern einen „Nachfolger“ zu wählen. Dementsprechend endet diese Verpflichtung rechtlich auch erst mit der erfolgreichen Wahl.

Aufgrund der fortwirkenden Kontinuität des Ausschusses steht dem Rat ein Auswahlrecht hinsichtlich möglicher Nachwahl-Entscheidungen nicht zu. Rechtlich handelt es sich im Grunde gar nicht um eine Nach-Wahl, sondern lediglich einen technischen Vollzug der personalen Bestimmung eines Nachfolgers. Rechtlich kann man dies möglicherweise als Fall einer Ermessensreduzierung auf Null bezeichnen. Tatsächlich ist dem Wahl-Nach-Vorschlag der Klägerin jedoch zwingend zu entsprechen.

Die Freiheit des Mandates steht dem nicht entgegen. So ist diese sachlogisch dadurch begrenzt, dass die Mitglieder der Gremien zu einem gesetzeskonformen Verhalten verpflichtet sind.

OVG Münster, Beschluss vom 21.05.2021 – **15 B 471/21** -

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 GO-NRW gilt folgende Regelung:

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Über diese klare Vorgabe kann die Beklagte sich nicht einfach hinweg setzen.

### **C.**

Zur weiteren Einarbeitung in die Sach- und Rechtslage **beantrage** ich,

#### **Akteneinsicht**

durch Übersendung der Verwaltungsvorgänge in meine Kanzlei.

Lober

Rechtsanwalt